

Telefon: 0 233-39600
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
HA I Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Dauerhafte Verkehrsregelungen
KVR-I/331

Errichtung eines Zebrastreifens an der Ecke Grasserstraße/Hackerbrücke

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02577 der Bürgerversammlung
des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 15385

**Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe
vom 09.07.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, in der Grasserstraße südlich der Hackerbrücke im Bereich der dort vorhandenen baulichen Mittelinsel einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) einzurichten.

Die Grasserstraße verläuft in Nord-Süd-Richtung über die Hackerbrücke, verbindet die Arnulfstraße im Norden mit der Landsberger Straße im Süden und ist als örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion eingestuft. Laut Verkehrsmengenkarte von 2015 ist von einer Verkehrsbelastung von 11.000 Fahrzeugen/24 Stunden auszugehen.

Zur sicheren Querung der Grasserstraße südlich der Hackerbrücke (zwischen den Gebäuden des Europäischen Patentamtes) für Fußgängerinnen und Fußgänger wurde 2010 – nach einer mehrmonatigen Testphase mit einem Provisorium – eine bauliche Mittelinsel als Querungshilfe eingerichtet. Die Mittelinsel bietet Fußgängerinnen und Fußgängern ausreichend Möglichkeiten, die entstehenden Lücken im Fahrverkehr je Fahrtrichtung zu nutzen, um die Grasserstraße in zwei Etappen sicher zu überqueren.

Die Einrichtung eines zusätzlichen Fußgängerüberweges im Bereich der Mittelinsel wurde bereits während der Testphase in enger Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München geprüft. Aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung der Grasserstraße hätte die Einrichtung eines Fußgängerüberweges allerdings deutlich negative Auswirkungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und den Verkehrsfluss und kam daher bereits damals nicht in Betracht.

Anlässlich der vorliegenden Bürgerversammlungs-Empfehlung wurde die Situation in der Grasserstraße im Bereich der Mittelinsel aktuell nochmals gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München überprüft und eine intensive Verkehrsbeobachtung an einem Werktag zur Berufsverkehrszeit zwischen 7:30 und 8:30 Uhr durchgeführt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Grasserstraße ist aus Gründen der Verkehrssicherheit auf 30 km/h reduziert, in beide Fahrtrichtungen wird der Fahrverkehr vor der baulichen Mittelinsel mittels Gefahrzeichen 133 StVO („Fußgänger“) auf querende Fußgängerinnen und Fußgänger hingewiesen und so zu einer besonders umsichtigen Fahrweise angehalten.

Im Rahmen der Verkehrsbeobachtung konnte festgestellt werden, dass durch die Schaltungen der Lichtsignalanlagen Landsberger Straße/Grasserstraße und Arnulfstraße/Grasserstraße regelmäßig ausreichend lange Lücken im Fahrverkehr entstehen, die eine sichere Querung für Fußgängerinnen und Fußgänger möglich machen. In beide Fahrtrichtungen sind uneingeschränkte Sichtbeziehungen zwischen dem Fahrverkehr und querungswilligen Fußgängern gewährleistet. Ebenfalls konnte festgestellt werden, dass sich aufgrund der hervorragenden Sichtbeziehungen Fahrzeuge meist mit deutlich verringerter Geschwindigkeit der Mittelinsel näherten, wenn sich Fußgänger am Fahrbahnrand oder auf der Aufstellfläche der Mittelinsel befanden. Sofern Fußgänger die Fahrbahn überqueren wollten hielten Fahrzeugfahrer sogar oftmals an und gewährten den Fußgängern Vorrang.

Auch für das in der Grasserstraße bestehende erhebliche Radverkehrsaufkommen in beide Fahrtrichtungen würde die Einrichtung eines Fußgängerüberweges aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates und des Polizeipräsidiums München erhebliche negative Auswirkungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und sogar eine Erhöhung der Unfallgefahr mit sich bringen.

Das Unfallgeschehen in der Grasserstraße ist erfreulicherweise unauffällig. Im Zeitraum von 2016 bis dato (Stand: 24.05.2019) ereignete sich kein einziger Verkehrsunfall mit Fußgängerbeteiligung. Bei den sich ereigneten Verkehrsunfällen handelte es sich fast ausschließlich um sog. Parkunfälle (hauptsächlich „Parkrempler“ beim Ein- bzw. Ausparken oder Unfälle durch unvorsichtiges Öffnen der Fahrertür) und einige sonstige Unfälle im fließenden Verkehr (2 alleinbeteiligte Stürze von Fahrradfahrern ohne Fremdeinwirkung, 2 Unfälle beim Wenden bzw. Einfahren in ein Grundstück und 1 Auffahrunfall zwischen Kraftrad und Pkw).

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der vorhandenen Mittelinsel in der Grasserstraße südlich der Hackerbrücke ist aus den genannten Gründen daher weder erforderlich noch sinnvoll.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München, die für die Geschwindigkeitsüberwachung in Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zuständig ist, wird jedoch gebeten, im Rahmen ihrer Kapazitäten sowie personellen und technischen Möglichkeiten die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Grasserstraße zu überprüfen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02577 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung eines zusätzlichen Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) an der bereits vorhandenen baulichen Mittelinsel in der Grasserstraße südlich der Hackerbrücke ist weder notwendig noch möglich sowie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02577 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 8 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium – HA II/ V Antragsregistrierung

An den Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Kreisverwaltungsreferat, HA I/4, Kommunale Verkehrsüberwachung

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Baurordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit

V. An das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat - HA I/331
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532